Opłacono ryczałtowo.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27 Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung.
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. X | Katowice, am 20. September 1933 | Nr. 25

Zum Entwurf des neuen Handelsgesetzbuches

II.

Der fünfte Teil des Entwurfes enthält Vorschriften über Handelsbücher. Art. 54 besagt, dass jeder Kaufmann verpflichtet ist, auf Grund der ordnungsmässigen Buchführung solche Handelsbücher zu führen, die mit Rücksicht auf Art und Ausmass des Unternehmens notwendig sind, um daraus den Stand des Vermögens und der Handelsgeschäfte zu ersehen. Dieser Paragraph stimmt mehr oder weniger mit § 38 des deutschen H. G. B. überein.

Art. 55 spricht von der Führung der Handelsbücher, in dem gesagt wird, dass die Bücher in inländischer Valuta geführt und die Eintragungen in einer im Inlande angewandten Sprache mit lateinischem Alphabet geführt werden müssen.

Wir möchten an den Wortlaut des § 43 des deutschen H. G. B. erinnern, der folgendermassen lautet: „Bei der Führung der Handelsbücher hat sich der Kaufmann einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solcher zu bedienen".

Art. 56 ist identisch mit Art. 44 und spricht von der Verpflichtung, dass die Handelsbücher 10 Jahre aufzubewahren sind. Die anderen, diesbezüglichen Bestimmungen decken sich mit den Bestimmungen des deutschen H. G. B. Wir wollen uns nunmehr dem Sachenrecht zuwenden.

Art. 166 lautet: „Verkauft der Kaufmann be-



RZECZPOSPOLITA POLSKA
MINISTERSTWO SKARBU

OBWIESZCZENIE.

Podaje się do publicznej wiadomości, że od dnia 28-go września do dnia 7-go października otwarta będzie subskrypcja na

6% POŻYCZKĘ WEWNĘTRZNĄ

wypuszczoną na podstawie rozporządzenia Prezydenta Rzeczypospolitej z dnia 5 września 1933 r. (Dz. U. R. P. N. 67 poz. 503) oraz rozporządzenia Ministra Skarbu z dnia 7 września 1933 r. (Dz. U. R P. N. 67. poz. 507) w nominalnej wysokości 120.000.000 złotych w złocie.

1. 6% pożyczka wewnętrzna wypuszczona będzie w obligacjach imiennych po 50, 100, 500 i 1000 złotych.
2. Odsetki 6% pożyczki wewnętrznej płatne będą za zwrotem kuponów 2 stycznia i 1 lipca każdego roku. Pierwszy kupon płatny będzie 1-go lipca 1934 r.
3. Wypłata kapitału oraz odsetek od 6% pożyczki wewnętrznej zabezpieczona jest w złotych w złocie.
4. Obligacje 6% pożyczki wewnętrznej przyjmowane będą według ich wartości imiennej na spłatę należności z tytułu podatku od spadku i darowizn.
5. Obligacje 6% pożyczki wewnętrznej oraz przychody z tych obligacyj zwolnione są od wszelkich podatków i danin państwowych i samorządowych.
6. Obligacje i kupony 6% pożyczki wewnętrznej nie ulegają żadnemu zajęciu, nie wyłączając zajęcia z tytułu należności publiczno-prawnych.
7. Obligacje 6% pożyczki wewnętrznej mają wszystkie prawa papierów pupilarnych.
8. 6% pożyczka wewnętrzna podlega jednorazowemu wykupowi po latach dziesięciu, o ile nie zostaną wykorzystane uprawnienia, upoważniające do wcześniejszego jej wykupu.
9. 6% pożyczka wewnętrzna zabezpieczona jest całym majątkiem Państwa.

Cena emisyjna obligacji 6% pożyczki wewnętrznej wynosi 96 za 100 i płatna jest w 6-ciu ratach miesięcznych.

Przy przedterminowych wpłatach całości lub części należności subskrybenci otrzymują bonifikatę w wysokości ½% miesięcznie.

Subskrypcję przyjmują: Bank Polski, Bank Gospod. Kraj., Państw. Bank Rolny, Poczt. Kasa Oszczędności, banki należące do Związku Banków oraz wszystkie oddziały wymienionych wyżej instytucyj, wszystkie komunalne kasy oszczędności i wszystkie kasy urzędów skarbowych.

Obligacje wydawane będą subskrybentom poczynając od dnia 1. lipca 1934 r.

Warszawa, dnia 7 września 1933 r.

(—) Stefan Starzyński
Komisarz Generalny Pożyczki Narodowej.

wegliche Sachen in Ausübung seines Unternehmens, so verhindert der Umstand, dass er nicht berechtigt war, über diese Sache zu verfügen, nicht den Eigentumserwerb, es sei denn, dass er im schlechten Glauben war. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die beweglichen Sachen gestohlen waren oder der Eigentümer auf andere Weise gegen seinen Willen den Besitz dieser Sache verloren hat.

Zur Bestellung des Handelspfandes ist schriftliche Form nicht erforderlich, und die Bestimmungen über die Bedeutung des guten Glaubens bei Erwerb des Eigentums finden entsprechende Anwendung für den Erwerb des Pfandrechtes.

Art. 170 behandelt näher die Ausübung des Pfandrechtes und zwar: Mangels Zahlung ist der Gläubiger, der vom Pfandrecht Gebrauch machen will, verpflichtet, dem Pfandbesteller den Verkauf anzudrohen, es sei denn, dass die Androhung nicht erfolgen kann.

Der Verkauf kann erst mit Ablauf von 2 Wochen vom Datum des Androhens an erfolgen. Der Verkauf wird auf Verlangen des Gläubigers durch den Notar oder durch den Zwangsvollzieher (Komornik) im Wege einer öffentlichen Versteigerung durchgeführt. Von dem Ergebnis des erfolgten Verkaufes ist der Gläubiger verpflichtet, unverzüglich den Pfandbesteller zu benachrichtigen, es sei denn, dass die Benachrichtigung nicht erfolgen kann. Der Verkauf ist trotz Nichtinnehaltung der obigen Bestimmung gültig. Der Gläubiger ist jedoch in diesem Falle zum Schadensersatz verpflichtet, der Pfandbesteller kann von vorherein auf das Recht der obigen Entschädigung nicht verzichten.

Abweichend von den bestehenden Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches sind die Bestimmungen über den Verkauf unter Eigentumsvorbehalt.

Art. 200 lautet: Der Verkäufer kann beim Verkauf das Eigentum an der verkauften Sache bis zur Bezahlung des Kaufpreises sich vorbehalten, selbst wenn Besitz und Gefahr auf den Käufer übergehen.

Dieser Vorbehalt ist gegenüber dritten Personen nur wirksam im Falle der Schliessung eines Vertrages in Form eines notariellen Aktes.

Der Entwurf sieht also vor, dass zum Verkauf unter Eigentumsvorbehalt nicht nur Schriftform, sondern sogar ein notarieller Akt notwendig, und von der Innehaltung dieser Voraussetzung die Gültigkeit dieses Verkaufs abhängig ist.

Wir erachten diese Voraussetzung für unbegründet, da sie für die Wirtschaft hemmend und zu weitgehend wäre.

1) ist der Vertrag in Form eines notariellen Aktes mit verhältnismässig grossen Kosten verbunden und

2) in vielen Fällen sehr umständlich und praktisch undurchführbar.

Stellen wir uns Fälle vor, in denen z. B. ein Landwirt eine landwirtschaftliche Maschine kauft, und zwecks Schliessung des Kaufvertrages die umständliche und weite Reise in die Stadt zum Notar notwendig wäre. Unter solchen Umständen wäre die Innehaltung dieser Voraussetzung für das Wirtschaftsleben höchst schädigend.

Das zweite Buch des Entwurfes umfasst die Handelsgeschäfte und zerfällt in drei grundsätzliche Abschnitte und zwar: I. allgemeine Bestimmungen, II. Sachenrecht, III. Schuldverhältnisse.

Die **allgemeinen Bestimmungen** sind in 4 Artikeln kurz gefasst. Sie bestimmen, dass a) Handelsgeschäfte, Geschäfte eines Kaufmannes sind, die mit der Führung seines Unternehmens in Verbindung stehen, wobei im Zweifelsfalle die Vermutung Platz greift, dass jedes Geschäft den Charakter eines Handelsgeschäftes hat; b) wenn ein Geschäft für eine Seite ein Handelsgeschäft ist, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Bestimmungen des Handelsrechts für beide Parteien Anwendung finden; c) vermutet wird, dass die Handelsgebräuche dem Kaufmann bekannt sind, d. h. dass er sich mit der Unkenntnis dieser Gebräuche nicht entschuldigen kann, es sei denn, der Beweis wird erbracht, dass er in dem besonderen Falle irgend einen Lokalgebrauch nicht kennen konnte. Dieser Beweis dürfte aber schwer zu führen sein; d) wer aus einem Handelsgesetz zur Sorgfalt verpflichtet ist, die Sorgfalt eines gewissenhaften Kaufmanns anwenden muss (diese Vorschrift hat programmatischen Charakter; sie führt den Begriff der Gewissenhaftigkeit der kaufmännischen Sorgfaltspflicht ein).

Im Abschnitt über **Sachenrecht** behandelt der Entwurf: Eigentum, Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht.

Der Entwurf führt bei der Regelung des Eigentums zur Wahrung der Sicherheit des Handelsverkehrs den allgemeinen Grundsatz ein, dass der Erwerber einer beweglichen Sache, wenn er nur im guten Glauben sich befindet, Eigentümer der Sache wird, auch wenn der Verkäufer (Kaufmann) nicht das Verfügungsrecht über die Sache hatte, es sei denn, dass die Sache gestohlen ist oder der Eigentümer auf andere rechtswidrige Weise den Besitz an ihr verloren hat.

Bei der Regelung des Handelspfandrechts, dessen Bestellung nicht in schriftlicher Form zu geschehen braucht, sieht der Entwurf vor, was der Gläubiger, der sich aus dem Pfande befriedigen will, tun muss (dem Verpfänder den Verkauf androhen, der aber erst nach Ablauf von 2 Wochen von der Androhung an erfolgen darf, jedoch ist der Verkauf auch bei Nichtinnehaltung dieser und anderer formaler Bestimmungen gültig. Der Gläubiger ist aber in diesem Falle zum Ersatz des dem Verpfänder entstandenen Schadens verpflichtet.

Bei der Regelung des Zurückbehaltungsrechts ermächtigt der Entwurf den Kaufmann, zur Sicherung eines fälligen Anspruchs, den er an einen betr. Kaufmann aus einem beiderseitigen Handelsgeschäft hat, zur Zurückbehaltung jeglicher Sachen und Wertpapiere, die er auf Grund dieses Geschäftes besitzt. Unabhängig von dem Zurückbehaltungsrecht hat der Gläubiger des Recht, sich aus den zurückbehaltenen Sachen nach den Bestimmungen über das Handelspfandrecht zu befriedigen.

Im letzten Abschnitt III. des zweiten Buches (Handelsgeschäfte) behandelt der Entwurf die **Schuldverhältnisse** und schafft auf diese Weise für handelsrechtliche Beziehungen besondere obligationenrechtliche Normen, die von den allgemeinen Normen des bürgerlichen Gesetzbuches abweichen.

Diese besonderen Normen finden ihre Begründung in dem eigenartigen Charakter der obligationenrechtlichen Handelsbeziehungen, die sich aus dem Wesen und den Zielen des Wirtschaftsverkehrs ergeben, und die elastischere Bestimmungen verlangen.

Auf diese Beziehung finden in erster Reihe die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über Schuldverhältnisse Anwendung, und erst mangels dieser Bestimmungen oder mangels Spezialgesetzen bezw. festgestellten Handelsvorschriften finden auf diese Beziehungen die Normen des allgemeinen bürgerlichen Rechts Anwendung.

In den allgemeinen Bestimmungen erwähnt der Entwurf vor allem die Offerte. Keine Offerte ist danach die Uebersendung oder Veröffentlichung von Preisverzeichnissen, die für eine grössere Menge von Personen bestimmt sind, durch einen Kaufmann. Dagegen sieht der Entwurf die Ausstellung einer Ware zur öffentlichen Besichtigung mit Bezeichnung des Preises als Offerte an. Die Offerte oder die Annahme der Offerte bindet den Kaufmann und seine Rechtsnachfolger, es sei denn, dass aus dem Willen der Parteien oder aus der Natur des Geschäftes sich etwas anderes ergibt.

Wenn ein Unternehmen die Erledigung fremder Geschäfte umfasst, so ist der Kaufmann nach Empfang einer Offerte zur Erledigung eines solchen Geschäftes von einer Person, mit der er in dauernden Handelsbeziehungen steht, zur unverzüglichen Antwort verpflichtet. Sonst wird die Offerte als angenommen betrachtet. Wenn der Offerent gleichzeitig mit der Offerte dem Kaufmann eine Ware zuschickt, so muss der Empfänger im Falle der Nichtannahme der Offerte die Ware auf Kosten des Absenders vor Schaden schützen, sofern seine Ausgaben Deckung finden.

Weiter enthält der Entwurf Bestimmungen über die Form von Handelsrechtsgeschäften, die dahingehen, dass die Bestimmungen des Obligationenrechts, die die Einhaltung der Schriftform für die Gültigkeit fordern, keine Anwendung finden, wenn das Geschäft auch nur für eine Partei ein Handelsgeschäft ist. Eine Ausnahme bilden: Sammelverträge, Bürgschaft, sowie Mietvertrag und Pacht von Grundstücken im Zusammenhang mit der Führung eines Geschäftes. Hierfür gilt die Form, die das Obligationenrecht vorschreibt. Die genannte Bestimmung beabsichtigt möglichste Vereinfachung der Handelsrechtsgeschäfte.

Weiter stellt der Entwurf den Grundsatz auf, dass Gesamtschuldner aus Rechtsgeschäften, die für alle von ihnen Handelsrechtsgeschäfte sind, im Zweifel solidarisch haften (dasselbe gilt für den Bürgen, für den die Bürgschaft ein Handelsgeschäft ist). Die gesamtschuldnerische Haftung wird also dann vermutet, während sie in bürgerlich-rechtlichen Verhältnissen ausdrücklich vorbehalten sein muss.

Weiter wird bestimmt, dass der vertragsmässige Schadensersatz, zu dem sich ein Kaufmann bei Ausübung seines Geschäfts verpflichtet hat, nicht der richterlichen Festsetzung unterliegt, sondern in der vertraglichen Höhe bezahlt werden muss.

Weiter unterstreichen die allgemeinen Bestimmungen, dass die Berechnung der Zeit für die Erfüllung einer Verbindlichkeit, sowie der Entfernung, des Gewichts, des Masses und der Währung im Zweifel nach dem Ort für die Erfüllung der Verbindlichkeit erfolgt.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen

Devisen.

11. 9. Belgien 124,75 — 125,06 — 124,44. Danzig 173,50 — 173,93 — 173,07. Holland 360,70 — 361,60 — 259,80. London 28,67 — 28,82 — 28,52. New York 6,33 — 6,37 — 6,29. Paris 35,00 — 35,09 34,91. Prag 26,50 — 26,56 — 26,44. Schweiz 172,86 173,29 — 172,43. Italien 47,15 — 47,38 — 46,92.

12. 9. Belgien 124,73 — 125,04 — 124,42. Danzig 173,43 — 173,86 — 173,00. Holland 360,76 — 361,66 — 359,86. London 28,82 — 28,85 — 29,00 28,70. New York 6,31 — 6,35 — 6,27. Paris 35,00 35,09 — 34,91. Prag 26,50 — 26,56 — 26,44. Schweiz 172,88 — 173,31 — 172,45. Stockholm 148,90 — 159,65 — 148,15. Italien 47,19 — 47,42 — 46,96.

13. 9. Belgien 124,73 — 125,04 — 124,42. Danzig 173,45 — 173,88 — 173,02. Holland 360,75 — 361,65 — 359,85. London 28,60 — 28,62 — 28,77 28,47. New York 6,24 — 6,28 — 6,20. Paris 35,01 35,10 — 34,92. Prag 26,50 — 26,56 — 26,44. Schweiz 172,89 — 173,32 — 172,46. Stockholm 148,25 — 149,00 — 147,50. Italien 47,18 — 47,41 46,95.

14. 9. Holland 360,77 — 361,67 — 359,87. London 28,50 — 28,49 — 28,64 — 28,34. New York 6,20 6,24 — 6,16. Paris 35,01 — 35,10 — 34,92. Prag 26,50 — 26,56 — 26,44. Schweiz 173,10 — 173,53 172,67. Italien 47,18 — 47,41 — 46,95.

15. 9. Belgien 124,75 — 125,08 — 124,44. Holland 360,75 — 361,65 — 359,85. London 28,30 — 28,45 — 28,15. New York 6,09 — 6,13 — 6,05. Paris 35,00 — 35,09 — 34,91. Schweiz 173,18 — 173,61 — 172,75. Italien 47,12 — 47,35 — 46,89.

16. 9. Belgien 124,79 — 125,10 — 124,48. Holland 360,75 — 361,65 — 359,85. London 28,30 — 28,45 — 28,15. New York 6,05 — 6,09 — 6,01. Paris 35,00 — 35,09 — 34,91. Prag 26,50 — 26,56 26,44. Schweiz 173,15 — 173,58 — 172,72. Italien 47,12 — 47,35 — 46,89.

18. 9. Belgien 124,79 — 125,10 — 124,48. Danzig 173,65 — 174,08 — 173,22. Holland 360,80 — 361,90 — 359,90. London 28,00 — 27,98 — 28,15 27,85. New York 5,89 — —5,93 — 5,85. Paris 35,01 — 35,10 — 34,92. Prag 26,50 — 26,56 — 26,44. Schweiz 173,18 — 173,61 — 172,75. Stockholm 145.00 — 145,75 — 144,25. Italien 47,10 — 47,33 46,87.

Wertpapiere.

3-proz. Bauanleihe 38,25; 7-proz. Stabilisationsanleihe 51,50 — 51,13; 4-proz. staatl. Dollarprämienanleihe 48,50 — 48,25; 6-proz. Dollaranleihe 60,50; 5-proz. Eisenbahnanleihe 44,50 — 44,00; 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00; 8 - proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94,00; 8-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego.

Die Bilanz der Bank Polski.

In der ersten Septemberdekade ist der Goldvorrat um ca 0,3 Mill. Złoty auf 473,3 Zł. gestiegen. Ebenso ist der Vorrat an ausländischen Valuten und Devisen um 5,1 Mill. Złoty auf 80,2 Mill. Złoty gestiegen. Die ausgenützten Kredite sind um 15,7 Mill. Złoty auf 781,4 Mill. Złoty gefallen, wobei das Wechselport. um 13,8 Mill. Złoty auf 634,3 Mill. Złoty, die Pfandanleihen um 1,7 Mill. Złoty auf 101,6 Mill. Złoty und die Discontierten Finanzbon um 0,2 Mill. Złoty auf 45,5 Mill. Złoty zurückgegangen sind. Der Vorrat an polnischen Silber und Billonmünzen ist um 9,3 Mill. Złoty auf 47,2 Mill. Złoty gestiegen. Die Position andere Aktiva stieg um 10 Mill. Złoty auf 158,9 Mill. Złoty, die Position andere Passiva um 4,2 Mill. Złoty auf 315,7 Mill. Zł. Die sofort fälligen Verbindlichkeiten sind um 8,4 Mill. Złoty auf 172,3 Mill. Złoty angewachsen. Der Banknotenumlauf ist um 4,1 Mill. Złoty auf 1.000,3 Mill. Zł. zurückgegangen. Die Golddeckung beträgt 44,13 Proz. gegenüber 44,28 Proz. in der vergangenen Dekade.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Verminderte Aktivität der Handelsbilanz.

Die Handelsbilanz für Polen und den Freistaat Danzig ist in den Berechnungen des statistischen Hauptamtes im August 1933 folgendermassen angegeben: Einfuhr: 241.419 Tonnen mit einem Wert von 72.296 Mill. Zł. Ausfuhr 987.650 Ton. mit einem Wert von 72.676 Mill. Zł. Der Ausfuhrüberschuss im August beträgt demnach 371.000 Zł. Im Vergleich zum Juli ist die Ausfuhr um 9.237.000 Zł. zurückgegangen und die Einfuhr um 275.000 Zł. gestiegen. Die Ausfuhr folgender Artikel ist gestiegen: Oelsamen um 0,6 Mill. Zł., Borstenvieh und Gänse um je 0,4 Mill. Złoty. Zurückgegangen ist die Ausfuhr von Kohle um 2,6 Mill. Zł., Bacons um 1,3 Mill. Zł., Roggen um 1,1 Mill. Zł., Weizen um 0,9 Mill. Zł., Zucker um 0,7 Mill. Zł., Rohhäuten um 0,5 Mill. Zł., Würsten und Schinken um 0,5 Mill. Zł. Gestiegen ist die Einfuhr folgender Artikel: Wolle und Abfälle um 3,4 Mill. Zł., Kunstdünger um 1 Mill. Zł., Pflaumen um 1 Mill. Zł., Heringe um 0,8 Mill .Zł., Jute und Abfälle um 0,4 Mill. Zł., Baumwolle und Abfälle um 0,4 Mill. Złoty. Zurückgegangen ist die Einfuhr von Tabak um 5,5 Mill. Zł., Automobilen um 1,8 Mill. Zł. Rohhäuten um 1,1 Mill. Zł., Zinkerzen um 0,6 Mill. Zł.

Polnisch-rumänischer Kontingent-Vertrag.

Vor kurzem wurde ein polnisch-rumänischer Kontingent-Vertrag unterzeichnet, der eine Zwischenregelung für den Warenverkehr beiden Länder bis Ende dieses Jahres schafft. Es wurden 2 Listen von Artikeln polnischer und rumänischer Herkunft festgelegt, die zum gegenseitigen Handelsverkehr zugelassen sind. Die Einfuhrgenehmigungen werden von den zuständigen Organen beider Länder mit einer Geltungsdauer von drei Monaten

ausgestellt. Von polnischen Waren werden zur Einfuhr nach Rumänien u. a. zugelassen: Wollgarn, Jutesäcke, Kohle und Koks, Halbfabrikate aus Eisen und Stahl, Röhren, Zink, Textilmaschinen und einige chemische Artikel. Von rumänischen Waren dürfen nach Polen eingeführt werden: u. a. Mais, Hirse, Oelsamen, frische Früchte, Wein, Käse, Rohhäute und Pelze, Cellulose und Wolle.

Neu verminderte Kontingente für Bacon in England.

Vom 15. September 1933 bis 28. Februar 1934 gelten in England neue Kontingente für die Einfuhr von Bacon und Schinken. Das polnische Kontingent wurde für diese Zeit auf 333.550 Zentner festgesetzt und auf 4 wöchentliche Raten zu je 55.590 Zentner verteilt. **Der Anteil Polens** an dem allgemeinen Kontingent beträgt danach 9,53 Proz., was gegenüber dem vorher geltenden Kontingent eine Verminderung von über 21 Proz. darstellt.

Einfuhrgenehmigungen Rumäniens für polnische Waren.

Nach den Bestimmungen des polnisch-rumänischen Kontingentvertrages vom 30. August werden die Einfuhrgenehmigungen nach der Reihenfolge der Anmeldungen bis zum 15. November d. Js. ausgestellt und zwar für die Waren, die dem ersten Teil der festgesetzten Kontingente angehören. Die Verteilung erfolgt unter diejenigen Importeure, die reale Möglichkeiten zur Einfuhr haben.

Kurz-Nachrichten

In diesen Tagen traf in Warszawa die tschechoslowakische Delegation für die Handelsverhandlungen mit Polen ein. Die Verhandlungen bezwecken die vollständige Regelung aller wirtschaftspolitischen Fragen, die zwischen beiden Staaten sich aus dem neuen polnischen Zolltarif ergeben haben.

Zur Anknüpfung von Handelsvertragsverhandlungen trafen in diesen Tagen Vertreter der polnischen Regierung in der Schweiz ein. Polen will mit der Schweiz einen Tarifvertrag abschliessen.

In Wien fanden Beratungen des internationalen Holzkommitees für Mitteleuropa statt.

Im ersten Halbjahr 1933 ist die Ausfuhr polnischer Kohle nach Belgien gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres gestiegen. Sie betrug 3,5 Mill. Tonnen gegenüber 2,8 Mill. Tonnen im ersten Halbjahr 1932.

Am 11. September fand die feierlich Eröffnung der neuen Eisenbahnlinie Wisła — Głębce in den schlesischen Beskiden statt, die eine Verlängerung der Bahnlinie Ustroń — Wisła darstellt. Die neue Bahnlinie ist für die touristische Erschliessung der schlesischen Beskiden von grosser Bedeutung.

In nächster Zeit wird eine unmittelbare Kabelverbindung zwischen Warszawa und London eröffnet.

Für die nächste Zeit ist eine Ermässigung des Personentarifs der Staatsbahnen zu erwarten, und zwar in der Weise, das der Unterschied in den Fahrpreisen zwischen der ersten und zweiten Klasse auf der einen Seite und der dritten auf der anderen Seite durch Senkung der Fahrpreise in den oberen Klassen unter Beibehaltung der Fahrpreise in der dritten Klasse vermindert werden soll.

In diesen Tagen fand in Warszawa eine Tagung der polnischen Wahlkonsuln (Handelskonsuln) aus allen europäischen Ländern statt. Die Tagung diente vor allem der Information der Konsuln über die wirtschaftliche Gesamtlage Polens.

Steuern/Zölle/Verkehrstarife

Vereinfachung des Amtsbetriebs bei der Gewerbesteuer.

Zur Vereinfachung des Amtsbetriebes bei der Gewerbesteuer hat das Finanzministerium durch Rundschreiben vom 7. 8. 1933 L. D. V. 37690/4/33 folgendes angeordnet:

1. Alle bis jetzt nicht erledigten Gesuche um Ermässigung der Gewerbepatente für 1933 und die vergangenen Jahre sollen die Finanzkammern im eigenen Aufgabenkreis erledigen, wobei das Finanzministerium sich zur eigenen Entscheidung lediglich die Fälle der Umgruppierung der Gewerbepatente für Handelsunternehmungen von der I. in die II. Kategorie sowie die Umgruppierung der ersten fünf Kategorien der Gewerbepatente für gewerbliche Unternehmungen (von I in II, II in III, III in IV, IV V, V in VI) zur Entscheidung vorbehalten hat.

Im Zusammenhang damit hat das Finanzministerium ausser den Befugnissen, die in den Rundschreiben vom 14. 12. 1932 L. D. V. 53541/4/32 und vom 6. V. 1933 L. D. V. 4541/4/33 genannt sind, die Finanzkammern zur Erteilung von Ermässigungen bei der Lösung von Gewerbepatenten innerhalb der oben bezeichneten Grenzen in den Fällen ermächtigt, in denen die Lösung des entsprechenden Gewerbepatentes die wirtschaftliche Existenz des betreffenden Unternehmens bedrohen würde.

Zur Vermeidung von Beschwerden an das Finanzministerium in Sachen ermässigter Gewerbepatente sollen die Finanzkammern die Lösung von Gewerbepatenten für niedrigere Kategorien für das Jahr 1933 in den Fällen gestatten, in denen die Höhe des für 1931, bezw. 1932 festgesetzten Umsatzes die in den oben angeführten Rundschreiben vom 14. 12. 1932 und vom 6. V. 1933 bestimmten Regeln nicht überschreitet.

Im Falle der Gewährung einer Ermässigung sind die Finanzkammern auch zum Widerruf ihrer vorherigen Entscheidung, sowie zum Erlass der erkannten Geldstrafe nach Art. 98 des Gesetzes über die staatliche Gewerbesteuer berechtigt.

2. Die Antwort auf Klagen, die beim Oberverwaltungsgericht gegen eine Entscheidung der Berufungskommission für die Gewerbesteuer (der Finanzkammern) erhoben worden sind, ist von den Finanzkammern mit den Akten direkt und fristgemäss dem Oberverwaltungsgericht zu übersenden.

In Verbindung damit erinnert das Finanzministerium an das Rundschreiben vom 11. 8. 1933 L. D. V. 33466/1/32, auf Grund dessen die Vorstände der Finanzkammern zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung der Berufungskommission in den Fällen der Feststellung tatsächlicher Fehler beim Veranlagungsverfahren ermächtigt wurden.

Gleichzeitig hat das Finanzministerium die Vorstände der Finanzkammern zur Aufhebung der ebenfalls beim Oberverwaltungsgericht angefochtenen Entscheidungen der Finanzkammern als Berufungsinstanzen in den Fällen tatsächlich festgestellter Fehler beim Veranlagungsverfahren ermächtigt.

Ausserdem sollen die beim OVG angefochtenen Entscheidungen der Berufungskommissionen und der Finanzkammern in Sachen der Gewerbesteuer aufgehoben werden, sofern in einer analogen Frage bereits ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts, das in Form eines Rundschreibens an die Finanzbehörden verschickt wurde, ergangen ist, bezw. die Streitsache in der Zwischenzeit durch das Finanzministerium geregelt worden ist.

3. Ebenso hat das Finanzministerium die Vorstände der Finanzkammern zur Aufhebung von Entscheidungen der Berufungskommission für die Gewerbesteuer in den Fällen ermächtigt, wo im Berufungsverfahren die Artikel 90 des Gesetzes über die staatliche Gewerbesteuer verletzt worden ist und der Zahler Beschwerde bezw. einen Antrag auf Aufhebung der Entscheidung der Berufungskommission wegen Verletzung des Art. 90 innerhalb des Termins, der ihm zur Einreichung der Klage beim OVG zustand, d. h. innerhalb von 2 Monaten vom Tage der Zustellung der Entscheidung, eingereicht hat.

4. Das Finanzministerium hat die Vorstände der Finanzkammern auch auf Grund des Art. 94 Abs. 2 des Gesetzes über die staatliche Gewerbesteuer zur Verlängerung des Termins zur Abgabe von Umsatzsteuererklärungen um einen Monat (bis zum 15. III. einschl.) in den entsprechenden individuellen Fällen ermächtigt.

Einholung von Gutachten der Industrie- und Handelskammern bei Eingruppierung von Artikeln in Zweifelsfällen betr. Verarbeitung von Waren, sowie den Begriff der Investitionen und Reparaturen.

(Rundschreiben des Finanzministeriums vom 23. Juni 1933 L. D. V. 25782/4/33 (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 21, Pos. 190). Gemäss § 16 Abs. 9 und § 41 der Ausführungsverordnung des Finanzministers vom 29. März 1932 (Dz. U. R. P. Nr. 40, Pos. 406) haben die Finanzbehörden im Falle des Auftretens von Zweifeln, ob der betreffende Artikel zu den Rohstoffen, Halbfabrikaten oder Fertigfabrikaten gehört oder bezüglich der Fragen der Verarbeitung von Waren durch das Handelsunternehmen sich durch Vermittlung der Finanzkammern an das Finanzministerium zu wenden, das das Gutachten der Industrie- und Handelskammern einholt und danach entscheidet.

Diese Bestimmungen, die sich auf Art. 3 Pkt. 15 und Art. 7 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes stützen, verpflichten die Steuerbehörden I. bezw. II. Instanz, sich in allen zweifelhaften Fällen, die die oben genannten Fragen betreffen, zur Erlangung einer für den ganzen Staat einheitlichen auf das Gutachten der Industrie- und Handelskammern gestützten Entscheidung an das Finanzministerium zu wenden.

In Verbindung mit diesen Bestimmungen ordnet das Finanzministerium an, dass die Steuerbehörden immer auf dem vorgeschriebenen Wege in allen oben genannten zweifelhaften Fragen eine Entscheidung des Ministeriums einholen, wobei bemerkt wird, dass die Frage als zweifelhaft nicht nur dann anzusehen ist, wenn die Steuerbehörde Zweifel hat, sondern auch dann, wenn der Zahler anderer Meinung als die Steuerbehörde ist und seine Behauptungen und Beweise nicht dem festgestellten Tatbestand krass widersprechen. Gleichzeitig ersucht das Finanzministerium, dass in Zweifelsfällen, die den Begriff von Investitionen und Reparaturen im Sinne von Art. 7 Buchst. A Pkt. 9 des Gewerbesteuergesetzes und § 38 der Ausführungsverordnung betreffen, die Steuerbehörden unmittelbar ein Gutachten bei den zuständigen Industrie- und Handelskammer einholen oder Sachverständige aus den von den Kammern eingereichten Listen berufen. Hierzu wird bemerkt, dass das Gutachten der Kammer bezw. des Sachverständigen für die Steuerbehörde nicht bindend, jedoch häufig für die genaue Aufklärung der betreffenden Frage unerlässlich ist.



Betr. Patente.

Im Zusammenhang mit der Aktion zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit hat das Finanzministerium den Finanzausschuss ermächtigt, diejenigen Betriebe, bei denen sich in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember d. Js. die Zahl der beschäftigten Arbeiter derart erhöht hat, dass die Lösung eines Patentes der nächsten Kategorie erforderlich wäre, von der Bezahlung des Zuschlages zur nächsten Kategorie zu befreien.

Angestellte, die in den Büros von Industrieunternehmen beschäftigt werden (Buchhalter, Korrespondenten) werden nicht zu der Zahl der beschäftigten Arbeiter bei der Klassifizierung der Industrieunternehmungen für die Patentkategorie gerechnet.

Einführung einer besonderen Tantiemesteuer.

Die Mitglieder des Vorstandes, der Aufsichtsräte und Komitees und der Revisionskommissionen, die ständig in einem Unternehmen beschäftigt sind, sind, wenn sie neben festen wiederkehrenden und im voraus bestimmten Bezügen ausserdem andere Entschädigungen z. B. in Gestalt von unentgeltlicher Wohnung mit Licht und Beheizung, eines Kraftwagens oder eines anderen Transportmittels zur privaten Benutzung, oder des unentgeltlichen Haltens von zwei oder mehreren Kühen u. dgl. erhalten, verpflichtet, von dem Nutzungswert dieser Entschädigung gemäss Art. 18 des Gesetzes über die Einkommensteuer eine besondere Tantiemesteuer zu zahlen.

Einmalige Entschädigungen, die die oben genannten Personen auf Grund ihres Vertrages, einer Gewohnheit oder von Beschlüssen der Organe der Unternehmungen erhalten, unterliegen der Besteuerung, wenn sie vorher ziffernmässig hinsichtlich der Höhe und des Termins der Auszahlung bestimmt sind, genau wie die Gehälter (als Einkommensteuer).

Wenn jedoch diese Entschädigungen nicht vorher bestimmt sind, so sind sie als Tantiemen im Sinne des Art. 18 des Einkommensteuergesetzes anzusehen. Der Geldwert der Entschädigungen in natura wird entsprechend dem Einkommensteuergesetz nach dem Preis vom 1. Januar des betreffenden Steuerjahres festgesetzt. (Rundschreiben des Finanzministeriums vom 10. Juli 1933 L. D. V. 3024/2/33).

Festsetzung der Grundlagen für die Bemessung der Einkommensteuer bei Aerzten, die innerhalb der Saison in Kurorten praktizieren.

(Rundschreiben des Finanzministeriums vom 28. Juni 1933 L. D. V. 11150/2/33).

Das Finanzministerium ersucht, in der Erwägung, dass die Aerzte aus Städten, die innerhalb der Saison in Kurorten praktizieren im Zusammenhang mit der dort ausgeübten Praxis bedeutend höhere Kosten haben, die Norm vom Steuerjahr 1933 ab bei der Festsetzung der Grundlagen für die Bemessung der Einkommensteuer für solche Aerzte im Wege der Anwendung der Norm mittlerer Rentabilität entsprechend den örtlichen Bedingungen herabzusetzen.

Deswegen ist in jedem einzelnen Fall das Gutachten der Finanzbehörden, in deren Bereich die Aerzte in der Saison ihre Praxis ausgeübt haben, einzuholen.

Diese Verfügung betrifft nicht Aerzte, die das ganze Jahr über in Kurorten praktizieren und dort dauernd wohnhaft sind.

Aufforderung zur Lösung von Gewerbepatenten.

Das OVG. hat (Reg. Nr. 919/32) entschieden, dass die Anfechtung einer Aufforderung eines Steuerzahlers zur Lösung eines entsprechenden Gewerbepatentes im Wege der Klage nicht zulässig ist, da eine solche Aufforderung weder eine Entscheidung noch eine Verfügung ist, die im Verwaltungswege angefochten werden kann.

Erst von der Einleitung des entsprechenden Zwangsverfahrens an durch die Finanzbehörde steht dem Steuerzahler das Recht der Beschwerde im zuständigen Verfahren zu.

Neues Steuergesetz.

Im Finanzministerium wird zur Zeit an dem Entwurf eines neuen Steuergesetzes gearbeitet. Dieses soll einheitliche Bestimmungen für Veranlagung, Erhebung der Steuern, Beschwerdemöglichkeiten usw. für sämtliche staatlichen Steuern enthalten. Bisher hat jedes einzelne Gesetz, dass die verschiedenen Arten von Steuern regelte, die Art der Veranlagung und Erhebung der betr. Steuer für sich geregelt. Die Regelung in dem neuen Steuergesetz soll einen ziemlich rigorosen Charakter tragen und unter anderem bei Beschwerden den

Unternehmungen den Vorzug lassen, die Handelsbücher führen. Für diejenigen Firmen, die nicht Handelsbücher führen, werden die Berufungen und der Schutz vor zu hoher Einschätzung stark erschwert. Es ist anzunehmen, dass den interessierten wirtschaftlichen Verbänden die Möglichkeit gegeben wird, sich zu dem Gesetzentwurf zu äussern.

Umsatzsteuersatz für Kaffeebrennereien.

Das Brennen von Kaffee in Unternehmen des Lebensmittelhandels wird als eine vorbereitende Handelstätigkeit angesehen, soweit es Kaffee betrifft, der direkt vom Unternehmen verkauft wird. Falls jedoch das Handelsunternehmen sich mit dem Brennen von Kaffee erwerbsmässig befasst, d. h. auf Rechnung andrer Firmen, die zu diesem Zweck den Kaffee liefern, oder falls sich mit dem Brennen von Kaffee solche Firmen beschäftigen, die überhaupt keine Kolonialwaren betreiben, sind die daraus entstandenen Umsätze als Industrieumsätze anzusehen.

Zolltarifentscheidungen.

Zu Position 13.

Die unter der Bezeichnung **„Tomato Ketchup"** im Handel vorkommende **Tomatentunke**, hergestellt aus Tomaten unter Verwendung von scharfen Gewürzen, Zwiebeln und Essig, geniesst bei nachgewiesenem Ursprung aus einem Vertragsstaat den im polnisch-tschechoslowakischen Handelsvertrag bei Pos. 13) 2 vorgesehenen Vertragszoll von 150,— Zl. für 100 kg., da sie eine der Sojatunke ähnliche Speisezutat darstellt.

Zu Position 24.

Getrocknete Bananen in Stücken, die eine zur Herstellung von Bananenmehl dienende Rohware darstellen, sind wie Bananenmehl nach Pos. 24) 7 zu verzollen.

Zu Position 34.

Schweineschmalz ist ohne Rücksicht auf seine Beschaffenheit nach Pos. 34) 3 b zu verzollen.

Zu den Positionen 44 und 49.

Federposen im rohen Zustande sind nach Pos. 44) 1 b als nicht besonders genannte tierische Erzeugnisse zu verzollen.

Die gleichen Federposen, aber zugeschnitten, ausgerichtet und dergleichen, auch gefärbt, aber ohne Zusatz anderer Stoffe, sind wie halbbearbeitete Hornstäbe nach Pos. 49) 3 zollpflichtig.

Zu Position 57.

Leder der Pos. 57) 3, das ausschliesslich dazu verwendet wird, Lederschuhwerk aus nicht besonders genanntem Leder zu verstärken, z. B. durch Besäumen der Ränder, hat auf die Einordnung des Schuhwerks in den Zolltarif keinen Einfluss. Soll dieses Leder jedoch, wenn auch nur in geringer Menge, Schuhwerk aus nicht besonders genanntem Leder verzieren, so ist ein solches Schuhwerk nach Pos. 57) 3 zu verzollen.

Zu Pos. 57 und 173.

Fahrradsättel, die aus einer Stahlfeder, anderen Metallteilen und Leder bestehen, sind als Fahrradteile aus Metall nach Pos. 173/7 zu verzollen, wenn die Metallteile überwiegen; ist jedoch das Gewicht des Leders grösser als das Gewicht der Feder und der Metallteile, so sind solche Sättel als Sattlerwaren nach Pos. 57/5 a I zu verzollen.

Zu Position 62.

Gespaltenes, bearbeitetes **Rohr in natürlichem Zustande** ist nach Pos. 62/2 b zu verzollen.

Gefärbtes, gespaltenes **Rohr und mit eingebrannten Mustern versehener Bambus** dagegen sind nach Pos. 62/3 zu verzollen, da die Pos. 62/2 b Pflanzenteile nur in natürlichem Zustande vorsieht.

Zu Position 67.

Nachahmungen wertvoller Steine aus geschliffenem, aber durchlöchertem Glas sind nach Pos. 67/2 zu verzollen.

Aufhebung der Zollerleichterung für Pack-, Zeitungs- und Kanzleipapier.

Verordnung

des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel und des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform vom 23. August 1933.

(Dz. Ust. Nr. 66 vom 1. September 1933, Pos. 498).

Auf Grund von Art. 7 Punkt b) des Gesetzes vom 31. Juli 1924 betreffend Regelung der Zollverhältnisse (Dz. Ust. Nr. 80, Pos. 777) wird folgendes verordnet:

§ 1. Die Geltungskraft der Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel und des Landwirtschaftsministers vom 21. Juni 1932 über Zollerleichterungen für Pack-, Zeitungs- und Kanzleipapier (Dz. Ust. Nr. 58, Pos. 560) wird aufgehoben.

§ 2. Die auf Grund der Verordnung vom 21. Juni 1932 (Dz. Ust. Nr. 58, Pos. 560) herausgegebenen Genehmigungen des Finanzministeriums auf Anwendung einer Zollerleichterung bei der Einfuhr von Pack-, Zeitungs- und Kanzleipapier bleiben bis zum 30. September 1933 einschliesslich gültig.

§ 3. Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach Veröffentlichung in Kraft.

Zollerhöhung in den Vereinigten Staaten?

In amerikanischen Regierungskreisen wird eine Erhöhung der Zölle zum Ausgleich der Erhöhung der Produktionskosten, die in Verbindung mit der Neutralisierung des wirtschaftlichen Wiederaufbauplanes erfolgte, erhoben.

Gesetze / Rechtssprechung

Das Recht der Schuldverhältnisse nach dem neuen Entwurf.

Demnächst erscheint der Entwurf des neuen Rechts der Schuldverhältnisse, das einen Teil des künftigen polnischen Bürgerlichen Gesetzbuches bilden soll. Gleichzeitig erscheint ein Entwurf für das Einführungsgesetz. Im Herbst dürfte also der Gesamtkomplex der Arbeiten an dem neuen Obligationenrecht beendet sein.

Handelsgerichtliche Eintragungen

Sąd Grodzki, Katowice.

B 1216 W. Widuch i Ska, Sp. z ogr. odp. Katowice, Datum der Eintragung 3. XII. 1932.

Sitz der Gesellschaft ist Katowice. Gegenstand des Unternehmens ist die Ausbeutung der Patente des Ing. Wilhelm Widuch aus Katowice sowie alle Handelsgeschäfte, die mittelbar oder unmittelbar zur Erreichung des Zwecks der Gesellschaft notwendig sind. Die Höhe des Betriebskapitals beträgt 20.000 zł. Geschäftsführer der Firma sind Ing. Wilhelm Widuch in Wielkie Hajduki, Ing. Jan Widuch in Katowice, Ing. Emil Skuballa, in Wełnowiec. Der Gesellschaftsvertrag ist vom 4. November 1932. Die Gesellschaft wird nach aussen von den Gesellschaftern gemeinschaftlich vertreten.

B 353 Noczyński, Sp. z ogr. odp. Katowice. Datum der Eintr. 7. Dezember 1932.

Auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung vom 5. X. 1932 wurden die Geschäftsführer Walter Gawenda und Alfred Bytomski abberufen.

A 2761 Uniwersalna Agencja Reklamowa Goldwasser i Berkowicz, in Warszawa, Filiale in Katowice. Datum der Eintragung 2. Januar 1933.

Persönlich haftende Gesellschafter sind Sigmund Jakób Goldwasser und Lajb oder Leon Berkowicz, beide aus Warszawa. Die offene Handelsgesellschaft hat ihre Tätigkeit am 11. Januar 1930 begonnen. Vertretungsbefugt sind beide Gesellschafter gemeinschaftlich.

B 1221 Wikołaj Dziuk, dawn. Lubinus Stein i Ska. Sp. z o. o. Katowice. Datum der Eintr. 19. II. 1933.

Gegenstand des Unternehmens ist Kauf, Verkauf, Montage und Herstellung von Heizungs- und sanitären Anlagen, technischen Artikeln, sowie Ausführung aller dazu notwendigen Installationsarbeiten. Das Betriebskapital beträgt 50.000. —zł. Geschäftsführer der Gesellschaft ist Mikołaj Dziuk in Katowice. Der Gesellschaftsvertrag ist am 1. XII. 1932 geschlossen. Die Gesellschaft wird von einem oder mehreren Geschäftsführern vertreten, wobei diese die Gesellschaft nur gemeinschaftlich vertreten dürfen.

A 2756 Budownictwo, Katowice. Datum der Eintragung 12. XII. 1932.

Inhaber der Firma ist Bolesława Pol in Katowice. Czesław Bojarski in Katowice hat Prokura.

A 2758 Ferrochron, Katowice. Datum der Eintragung 12. XII. 1932.

Inhaber ist Dr. Ing. Bolesław Jabłoński in Katowice. Ing. Michael Ostrowski und Kaufmann Ferdinand Pilzer in Katowice haben gemeinschaftliche Prokura.

B 1049 Deutsche Bank und Discontogesellschaft, Niederlassung Katowice. Dat. d. Eintr. 10. I. 1933.

Die Befugnisse der schon bestellten Prokuristen sind dahingehend erweitert worden, dass für die Niederlassung in Katowice in rechtlich binden, der Form auch zwei Prokuristen gemeinsam unterzeichnet sind.

Messen u. Ausstellungen

Absatzgelegenheit für die Metallindustrie.

Die Inlandsmetallindustrie, die vollwertige Ware für die Einrichtung des Hauses liefert, bemüht sich oft erfolglos, ihre Waren auf dem Inlandsmarkt bekanntzumachen, weil auf diesem Gebiete zu viele Waren aus dem Auslande eingeführt werden.

In der heutigen Zeit des Kampfes um die aktive Gestaltung der Handelsbilanz liegt es im wirtschaftlichen Interesse des Landes, unseren Markt mit einheimischen Artikeln zu versorgen. Eine reiche Möglichkeit bietet in dieser Richtung **die Ausstellung der Hauswirtschaft, die die Schlesische Gesellschaft für Ausstellungen und Wirtschaftspropaganda** in der Zeit **vom 30. September bis 15. Oktober d. J. in Katowice** veranstaltet, und die alle Einrichtungen der Metallbranche für den häuslichen Gebrauch umfasst, angefangen bei kleinen Waren, wie Messern, Gabeln, Löffeln und dgl. bis zu Kühleinrichtungen, Zentralheizungen usw.

Es wird daher Industriellen, Fabrikanten und Kaufleuten der Metallbranche empfohlen, im eigenen Interesse die Absichten der Veranstaltungen der Gesellschaft zu unterstützen, die mit der Kattowitzer Herbstausstellung die Stärkung der Inlandsproduktion beabsichtigt.

Prager Herbstmesse schliesst im Zeichen des Exportgeschäftes.—Ungewöhnlich guter Messeverlauf.

Prag, 10. September. Heute nahm hier die diesjährige Prager Herbstmesse nach einer Woche äusserst lebhaften Geschäftsverlaufes ihr Ende. Die Messe setzte unter sehr günstigen Auspizien ein. Die Ausstelleranzahl war mit 2598 Ausstellern um 24 Proz. höher, als im Frühjahr. Obwohl das Inlandsgeschäft äusserst befriedigend war und von wiedererwachter Kauflust zeugte, so brachte die Messe doch vor allem aussergewöhnlich grosse Exportumsätze. Aus 37 Staaten waren Einkäufer anwesend, die in das Messegeschäft stark eingriffen. Besonders hoch war der Besuch aus Oesterreich, **Polen**, Ungarn, Schweden, Deutschland, Jugoslawien, der Schweiz, Rumänien, Frankreich, Holland, Litauen, Lettland, ferner aus England, Belgien, Italien. Das übrige Ausland verteilte sich auf Bulgarien, Danzig, Norwegen, Portugal, Griechenland, Spanien, Dänemark, Luxemburg und die Uebersee-länder mit Südafrika, Palästina, den U. S. A., Argentinien, Australien, Aegypten, Algier, Indien, Peru, Türkei, Brasilien, Malta, Hawaii, Holländisch-Indien. Die besten Käufer aus dem Auslande stammten aus Ländern, die keine allzu hemmenden Einfuhrvorschriften haben. Nach dem Urteil der Aussteller war das Exportgeschäft um 60—80 Proz. besser. Interessanterweise wurde fast ausschliesslich in Kc. verkauft. Am besten schnitten für den Export die Aussteller von Spielwaren, Lederwaren, Textil, Glas, Porzellan, Keramik, Metall- und anderer Galanterie, Stahl- und Kleineisenwaren, Metallmöbeln, Haus und Küchengeräten, Baumaterialien und teilweise die Firmen der Maschinenbranche ab. Daneben war das Ausland auch in den anderen Branchen stark am Markte. Man rechnet ferner mit grossen Nachordres, da fast kein Ausstellungszweig ohne zahlreiche Probeaufträge blieb. Allgemein ist man der Ansicht, dass sich die diesjährige Prager Herbstmesse in der tschechoslowakischen Exportindustrie überhaupt sehr günstig auswirken und eine Erhöhung der Nachfrage nach tschechoslowakischen Erzeugnissen herbeiführen wird.

Auch Sie würden schon aus Rücksicht auf Ihre Gesundheit in der heissen Zeit immer eher nach einem alkoholfreien Getränk greifen, wenn Sie sicher wären, etwas wirklich Erfrischendes und in Qualität Hochwertiges zu erhalten. Versuchen Sie es einmal mit

Pomanti

dem köstlichen Apfelquell

und Sie werden nicht enttäuscht sein



Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik Katowice — Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles., Katowice — Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice.